

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1992

Ausgegeben am 24. März 1992

60. Stück

- 154. Verordnung:** Änderung der Verordnung über den Ersatz der Lehrabschlußprüfung und der Lehrzeit auf Grund schulmäßiger Ausbildung
- 155. Verordnung:** Befähigungsnachweis für das gebundene Gewerbe des Huf- und Klauenbeschlages
- 156. Verordnung:** Bestimmung des Straßenverlaufes der B 22 Grestener Straße im Bereich der Marktgemeinde Ybbsitz
- 157. Kundmachung:** Aufhebung einer Wortfolge im § 2 Abs. 1 der Sperrstundenverordnung 1957 durch den Verfassungsgerichtshof

154. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Verordnung über den Ersatz der Lehrabschlußprüfung und der Lehrzeit auf Grund schulmäßiger Ausbildung geändert wird

Auf Grund des § 28 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung der Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1978, BGBl. Nr. 232, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst verordnet:

Die Verordnung über den Ersatz der Lehrabschlußprüfung und der Lehrzeit auf Grund schulmäßiger Ausbildung, BGBl. Nr. 356/1985, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 101/1988, BGBl. Nr. 95/1989, BGBl. Nr. 214/1989, BGBl. Nr. 535/1990 und BGBl. Nr. 88/1991 wird in der Anlage wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt „A. Mittlere Schulen“ wird folgende Schule eingefügt:

1 Schulen, an denen nach den angeführten Lehrplänen unterrichtet wird	2 Ersatz der Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf	Ersatz der Lehrzeit		
		3 im Lehrberuf	4 Klasse	5 Ausmaß
Hauswirtschaftsschule Wahlpflichtbereich: Naturwissenschaft Lehrplan BGBl. Nr. 485/1989		Koch, Wäschewarenerzeuger	2.	1
Hauswirtschaftsschule Wahlpflichtbereich: Wirtschaft Lehrplan BGBl. Nr. 485/1989		Bürokaufmann, Koch, Wäschewarenerzeuger	2.	1

2. Die Lehrplanzitation bei der Hotelfachschule lautet:

Nr. 517/1982 und BGBl. Nr. 88/1984; Erlaß des BMUK vom 26. September 1990, Zl. 17.024/43-24/90.“

„Lehrplan BGBl. Nr. 162/1963 und BGBl. Nr. 416/1979, auch in der Fassung BGBl.

Schüssel

155. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Befähigungsnachweis für das gebundene Gewerbe des Huf- und Klauenbeschlages

Auf Grund des § 22 Abs. 3 und des § 103 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 686/1991, wird verordnet:

§ 1. Die Befähigung für die Ausübung des gebundenen Gewerbes des Huf- und Klauenbeschlages gemäß § 103 Abs. 1 lit. b Z 29 GewO 1973 ist nachzuweisen durch Zeugnisse über

1. eine mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit gemäß § 22 Abs. 2 GewO 1973 und
2. den dieser fachlichen Tätigkeit folgenden erfolgreichen Besuch des Lehrganges für Huf- und Klauenbeschlag gemäß § 2.

§ 2. (1) Der Lehrgang für Huf- und Klauenbeschlag ist an einer zur Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten geeigneten Einrichtung zu besuchen.

(2) Der Lehrgang hat jedenfalls folgende Gegenstände im Umfang der angegebenen Mindestzahl an Lehrstunden zu umfassen:

Gegenstand	Mindestzahl an Lehrstunden
Geschichte des Hufbeschlages	1
Anatomie	7
Physiologie	8
Histologie	3
Exterieurlehre	10
Rassenkunde, Pferde- und Rinderzucht	5
Verwendung von Pferden	6
Verwendung von Rindern	2
Ethologie (Verhaltenslehre)	2
Beschlagschmiede, Hufeisen, Hufnägel und Stollen	6
Beschlag gesunder Hufe	10
Beschlag gesunder Hufe mit besonderer Berücksichtigung der Hufform	10
Beschlag bei besonderen Dienstleistungen	12
Hufbeschlag bei fehlerhaftem Gang	8
Hufpflege	15
Die kranken Hufe	20

Gegenstand	Mindestzahl an Lehrstunden
Hufbeschlag bei Ponies, Eseln und Maultieren	5
Klauenbeschlag (kurz)	5
Klauenpflege (ausführlich, unter Berücksichtigung möglicher wirtschaftlicher Schäden)	20
Preiserstellung (Kalkulation)	6
Rechtsvorschriften: Vorschriften, deren Kenntnis für die Ausübung des Gewerbes des Huf- und Klauenbeschlages von Bedeutung ist (insbesondere Vorschriften über die Verhütung und Abwehr von Tierseuchen, Tierschutzvorschriften und Vorschriften betreffend die den Tierärzten vorbehaltenen Tätigkeiten)	4
Praktikum: Eisenherstellung vom Hufstab, Korrektur der Hufe (erst an Leichenhufen, dann am lebenden Pferd), Beschlag der Hufe, Klauenkorrektur beim gesunden (nicht lahmenden) Rind (Theorie und Praxis)	320

Die Gesamtzahl der Lehrstunden des Lehrganges hat mindestens 485 zu betragen.

§ 3. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1992 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. Juni 1992 treten folgende Rechtsvorschriften außer Kraft:

1. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie über den Befähigungsnachweis für das gebundene Gewerbe des Huf- und Klauenbeschlages, BGBl. Nr. 509/1978, in der Fassung des Art. I der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, BGBl. Nr. 169/1987, und
2. Art. II Abs. 1 der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, BGBl. Nr. 169/1987.

(3) Zeugnisse über den erfolgreichen Besuch des Lehrganges für Huf- und Klauenbeschlag, die gemäß der Anlage zur Verordnung BGBl. Nr. 509/1978 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 169/1987 erworben wurden, gelten als Zeugnisse über den erfolgreichen Besuch des Lehrganges für Huf- und Klauenbeschlag nach § 2 dieser Verordnung.

Schüssel